AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Jahrgang 42/2015 Dienstag, 06. Oktober 2015 Nr. 45

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Bedburg

139. Bekanntmachung 2-6

Bebauungsplan Nr. 16 / Kaster, 6. vereinfachte Änderung - Teilbereich an der „Harffer Schlossallee“ – vom 23.09.2015
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.09.2015

140. Bekanntmachung 2-11

Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bedburg („Innenbereichssatzung“) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB - Teilbereich an der nord-östlichen „Otto-Hahn-Straße“ - vom 23.09.2015 hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.09.2015

Kreisstadt Bergheim

141. Bekanntmachung 12-16

Satzung zur 21. Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 30.09.2015 Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW 2015 S. 495 ff), hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 28.09.2015 folgende Satzung zur 21. Änderung der Hauptsatzung beschlossen

Jagdgenossenschaft Kasterer Höhe

142. Bekanntmachung 17

Einladung Zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kasterer Höhe in der Gaststätte Casino Maaßen in 50181 Bedburg-Königshoven, Josef-Schnitzler-Straße 32, am Mittwoch, dem 28. Oktober 2015, 20.00 Uhr, lade ich hiermit ein.

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 47 – Referat für kulturelle Angelegenheiten und Kreisarchiv, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 4167, Fax 0 22 71 / 83 23 25, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Bebauungsplan
Nr. 16 / Kaster, 6. vereinfachte Änderung
- Teilbereich an der „Harffer Schlossallee“ –
vom 23.09.2015

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.09.2015

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 nach erfolgter Abwägung (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) einzelne Beschlüsse über die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie den nachfolgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 16 / Kaster, 6. vereinfachte Änderung wir nebst textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie dazugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), als Satzung beschlossen.
Ferner wird die Verwaltung beauftragt, den Plan zur Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises ortsüblich bekanntzumachen.“

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet.

Eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wurde in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Mit der Umsetzung dieses Bauleitverfahrens soll unter Berücksichtigung der umliegenden Bebauung eine innerörtliche Nachverdichtung in Anpassung an die örtliche Nachfrage erfolgen. Dies soll im Wesentlichen durch die zusätzliche Ausweisung von überbaubaren Flächen geschehen. Darüber hinaus wird eine maßvolle Erweiterung der vorhandenen Bebauung ermöglicht.

Der Geltungsbereich dieses Bauleitplanverfahrens liegt zentral an der „Harffer Schlossallee“, am süd-westlichen Ende der „Friedrich-Ebert-Straße“ sowie an der Straße „Am Wiedenhof“.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Lageplan sowie der Planzeichnung verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 16 / Kaster, 6. vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 BekanntmVO und § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 22.09.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 16/Kaster, 6. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
   Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
   Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
   Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
   Eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes geht mit dieser Bauleitplanung (Planänderung) nicht einher.

5. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter vor.
   Es werden keine Vorhaben realisiert, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht oder nach Landesrecht unterliegen.

Bedburg, 23.09.2015
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach
Sascha Solbach
(Bürgermeister)

Lageplan Bebauungsplan Nr. 16 / Kaster, 6. vereinfachte Änderung

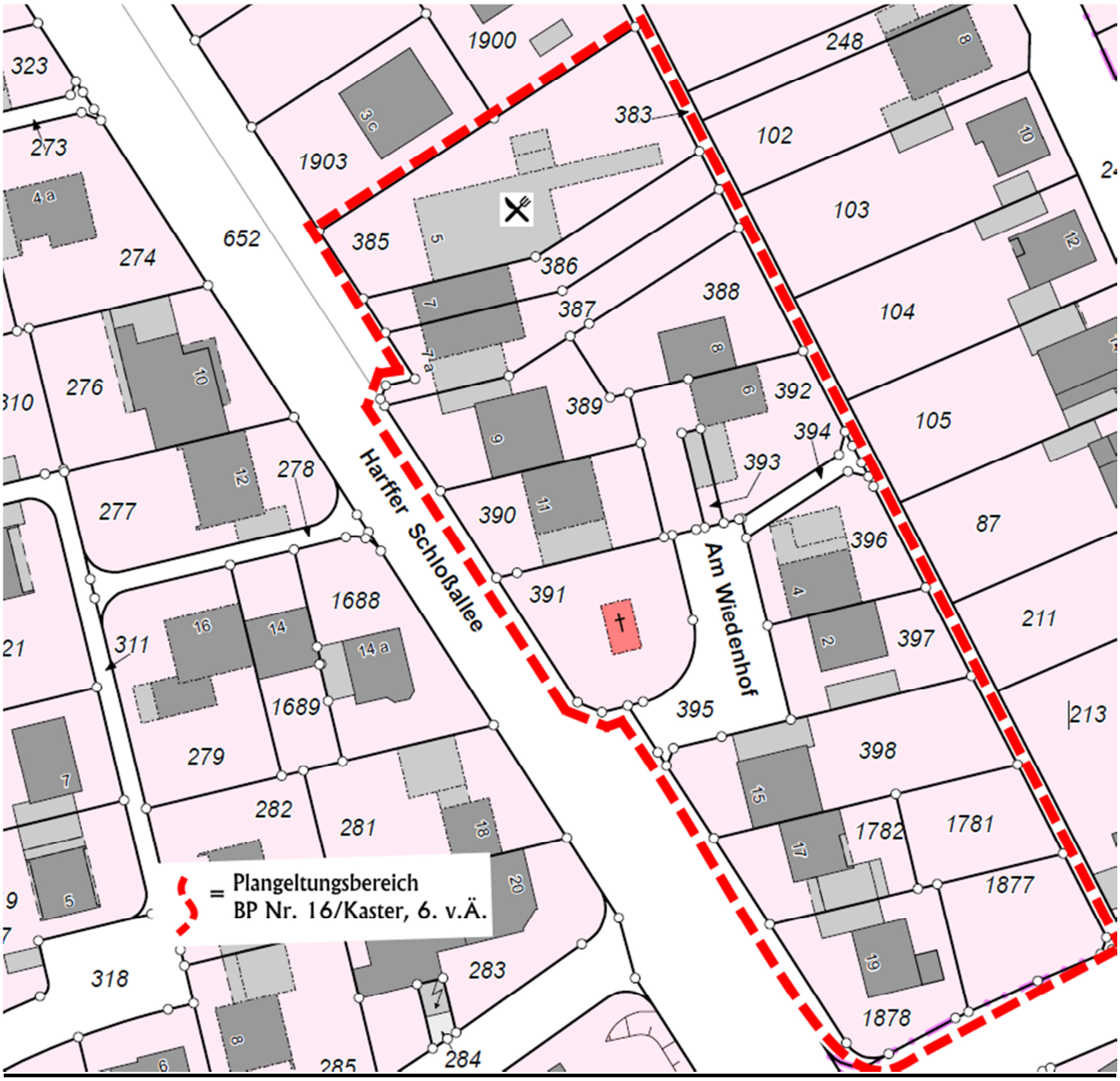

© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

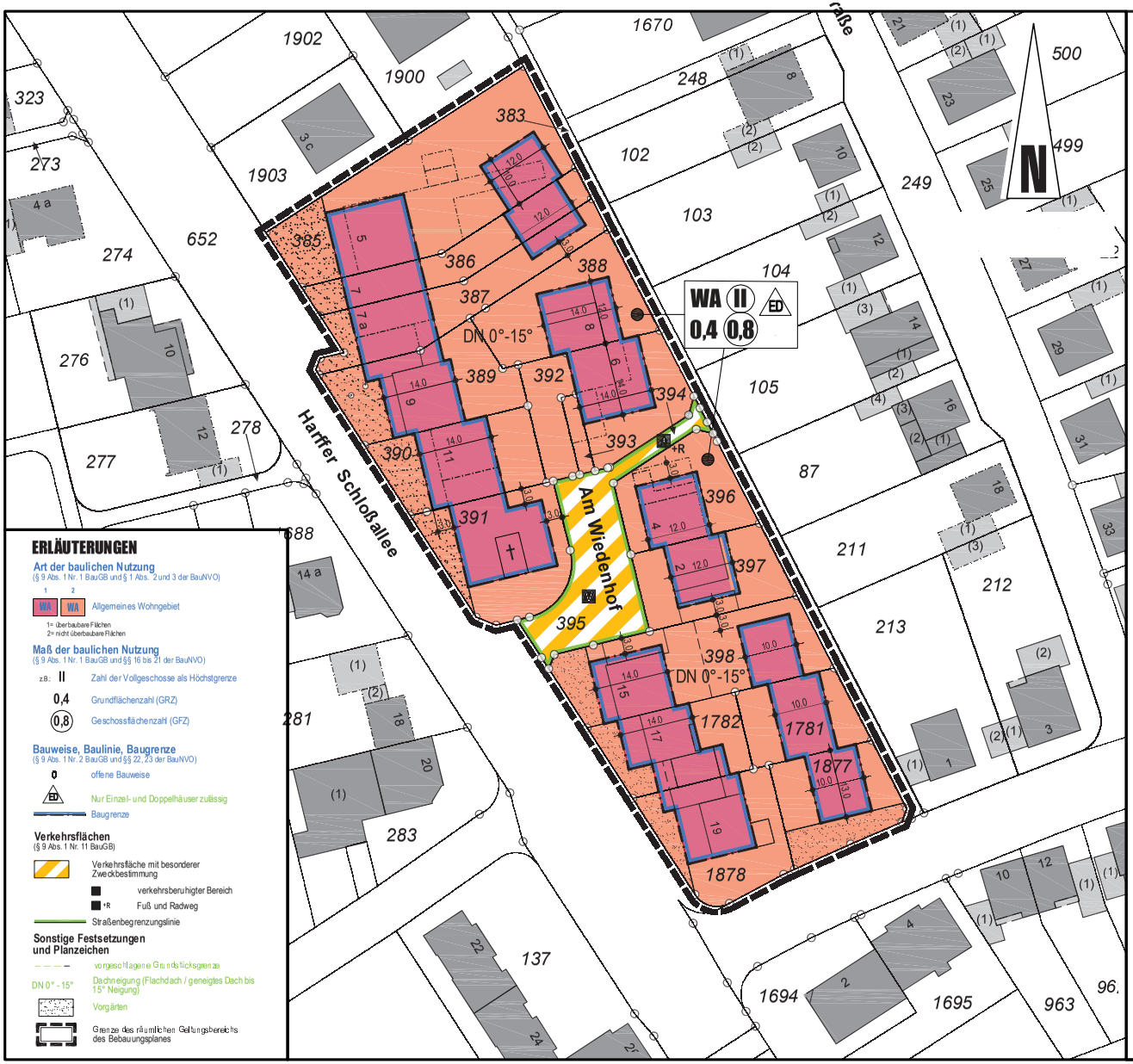

ERLÄUTERUNGEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 der BauNVO)

1 2
WA WA — Allgemeines Wohngebiet

1= überbaubare Flächen
2= nicht überbaubare Flächen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21 der BauNVO)

z.B.: II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
(0,8) — Geschossflächenzahl (GFZ)

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 der BauNVO)

0 — offene Bauweise
ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
verkehrsberuhigter Bereich
+R Fuß und Radweg
Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

vorgeschlagene Grundstücksgrenze
DN 0° - 15° — Dachneigung (Flachdach / geneigtes Dach bis 15° Neigung)
Vorgärten
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 WA - Allgemeine Wohngebiete

Für die WA - Allgemeinen Wohngebiete wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten **nicht** Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

2. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO)

Die vom Vorgartenbereich aus gesehen, hintere Baugrenze der überbaubaren Fläche darf für Terrassenüberdachungen und für verglaste Wintergärten um maximal 2,00 m überschritten werden.
Ausnahmesweise dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Treppenanlagen zur Erschließung des Obergeschosses bis zu einer Grundfläche von maximal 8 m² errichtet werden. Die gemäß Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen bleiben davon unberührt.

3. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf max. 2 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.

5. Stellplätze, überdachte Stellplätze (sogen. Carports) Garagen und ihre Einfahrten (gem. § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen, Carports und Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind. Zwischen der Zufahrtsseite der Garagen und der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.
Bauordnungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

1. Dachformen

Als Dachformen sind das Flachdach (0°) und geneigte Dächer bis 15° Neigung zulässig.

2. Einfriedungen

Im Vorgartenbereich sind Einfriedungen, die an die Verkehrsbegrenzungslinie angrenzen, als grüne Hecke bis zu einer Höhe von 75 cm zulässig.
Für sonstige Grundstückseinfriedungen an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich Heckenpflanzungen bis zu 2,00 m Höhe sowie offene Zaunkonstruktionen zulässig. Als offene Zaunkonstruktionen gelten solche mit einem Lochanteil von mindestens 50 % pro m² Zaunfläche. Geschlossene Zaunkonstruktionen als Einfriedung müssen einen Mindestabstand von 1 m zur Grundstücksgrenze aufweisen. Die Fläche zwischen Einfriedung und Grundstücksgrenze ist dann mit einer Hecke zu begrünen.

C. HINWEISE

1. Kampfmittelfunde
Bei Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelräumdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ist dem Merkblatt ‚Sondierbohrungen' zu entnehmen.

2. Bodendenkmalfunde
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980, zuletzt geändert am 18. Mai 1982) § 2 Abs. 5 und §§ 13-19 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zu melden. Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege ist Gelegenheit für weitere Untersuchungen zu geben.

3. Erdbebenzone
Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse S[1] gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005)[2]. In der genannten DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.

[1]Untergrundklasse T = Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R (Gebiete mit felsartigem Untergrund) und S (Gebiete relativ flachgründige Sedimentbecken).
[2]Herausgeber: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalen. Kontaktadresse: http://www.gd.nrw.de. Email: poststelle@gd.nrw.de.

4. Artenschutz
Erforderliche Holzfällungen sind nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, d.h. nicht im Zeitraum März bis September durchzuführen.
Sollte eine Flächeninanspruchnahme in Gehölzbeständen innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

5. Schutz des Bodens / Oberbodens
Der Oberboden ist vor der Lagerung von Baumaterialien bzw. vor dem Befahren von Flächen fachgerecht abzuschieben und zwischen zu lagern.
Baustraßen und sonstige befahrene Flächen sind für die Dauer der Baumaßnahmen standfest zu befestigen, das dazu verwendete Material ist anschließend zu entfernen und der Untergrund tiefgründig zu lockern.
Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Oberboden nach tiefgründiger Lockerung des Unterbodens in seiner ursprünglichen Mächtigkeit wieder anzudecken. Überschüssiger Boden darf abgefahren werden und muss fachgerecht verwendet bzw. deponiert werden.

Stadt Bedburg

Bebauungsplan Nr. 16/Kaster, 6. Änderung (vereinfachtes Verfahren gem § 13 Abs. 1 BauGB)

- Harffer Schlossallee -

6

LA CITTÀ STADTPLANUNG
DIPL.-ING. ARCHITEKT UND STADTPLANER
HEINRICH SCHNEIDER
BROICHSTRASSE 10 41516 GREVENBROICH
TEL.: 02182 / 6999481 FAX: 02182 / 6999482
schneider@la-citta.de

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Ergänzungssatzung
zur Satzung der Stadt Bedburg über die Festlegung der Grenzen
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bedburg
(„Innenbereichssatzung“)
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Teilbereich an der nord-östlichen „Otto-Hahn-Straße“ -
vom 23.09.2015

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.09.2015**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 nach erfolgter Abwägung (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) und Fassung einzelner Beschlüsse über die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Die Ergänzungssatzung Bedburg „Otto-Hahn-Straße“ wird inkl. Begründung sowie dazugehörigen Anlagen gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), als Satzung beschlossen.
Ferner wird die Verwaltung beauftragt, die Ergänzungssatzung zur Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises ortsüblich bekanntzumachen.“

Es wurde gem. § 34 Abs. 6 BauGB das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB angewendet.
Eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Ziel dieser Satzung ist es, am nord-östlichen Ende des Gewerbegebietes an der „Otto-Hahn-Straße“ in der Ortslage Bedburg, durch bedarfsgerechte Arrondierung der bestehenden Innenbereichssatzung ein angrenzendes und durch die umliegenden gewerblichen Nutzungen bereits geprägtes und derzeit noch unbeplantes Grundstück städtebaulich angemessen einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Lageplan verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss für die Ergänzungssatzung Bedburg „Otto-Hahn-Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 BekanntmVO und § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 22.09.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Diese Innenbereichssatzung kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt die Ergänzungssatzung Bedburg „Otto-Hahn-Straße“ gem. §§ 34 Abs. 6 i.V.m. 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Hinweis zu § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Hinweis zu § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB (vereinfachtes Verfahren):
Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
Eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes geht mit dieser Bauleitplanung (Planänderung) nicht einher.

4. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter vor.
Es werden keine Vorhaben realisiert, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht oder nach Landesrecht unterliegen.

5. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalte geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bedburg, 23.09.2015
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Gez. Sascha Solbach
(Sascha Solbach)

Lageplan

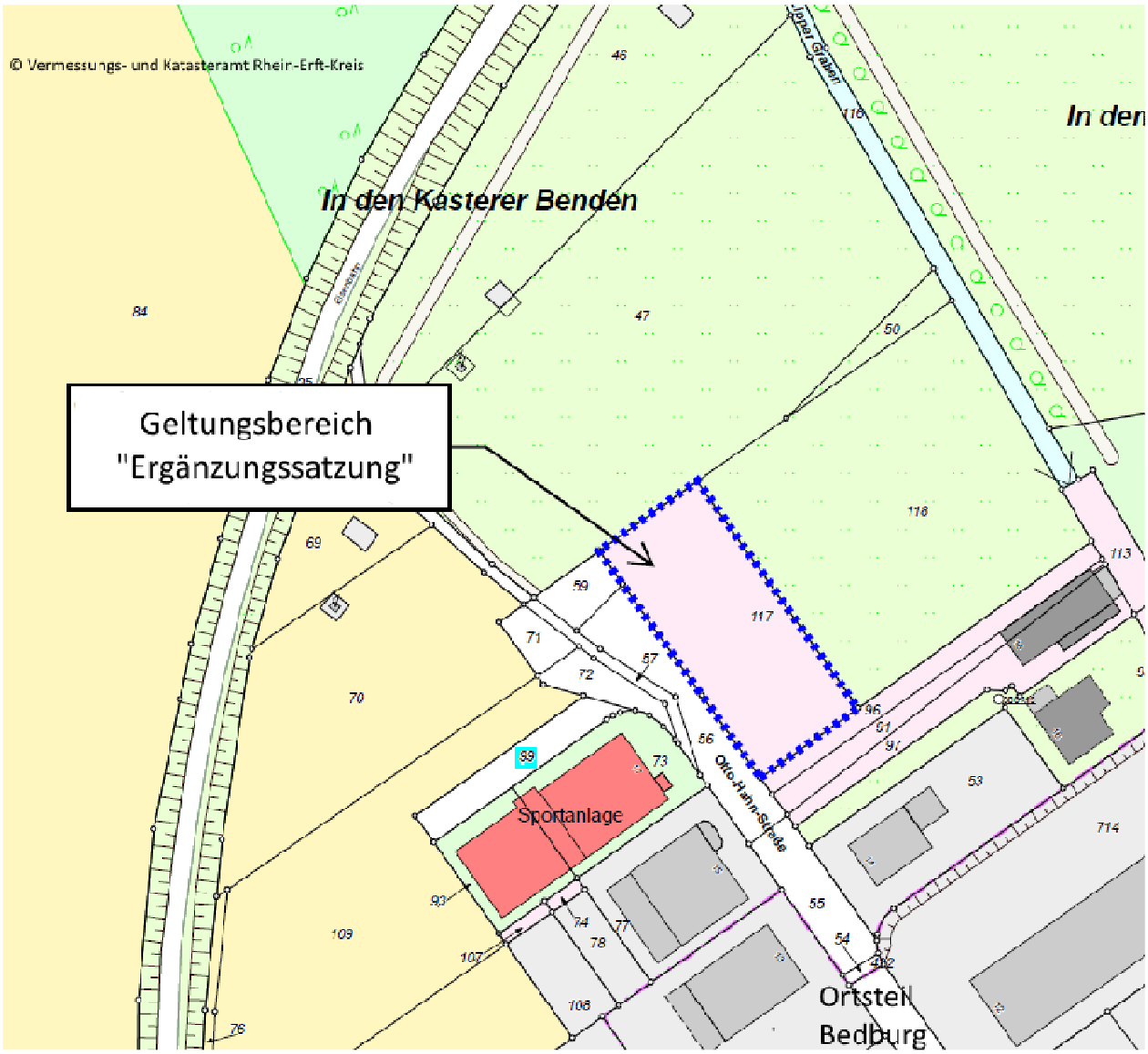

© Vermessungs- und Katasteramt: Rhein-Erft-Kreis, 994/08

Ergänzungssatzung "Otto-Hahn-Straße" gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Stadt Bedburg

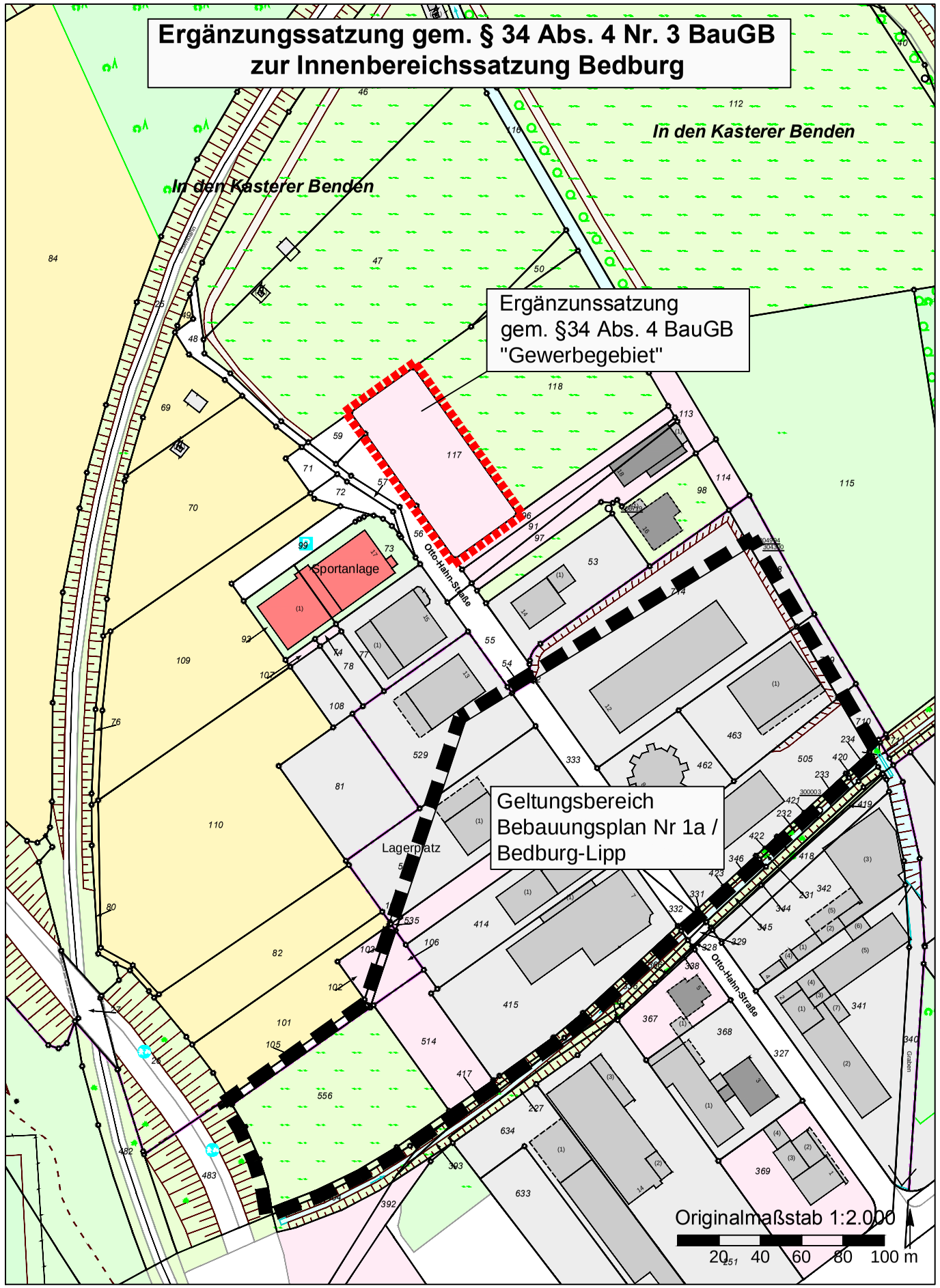

Mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Rhein-Erft-Kreises

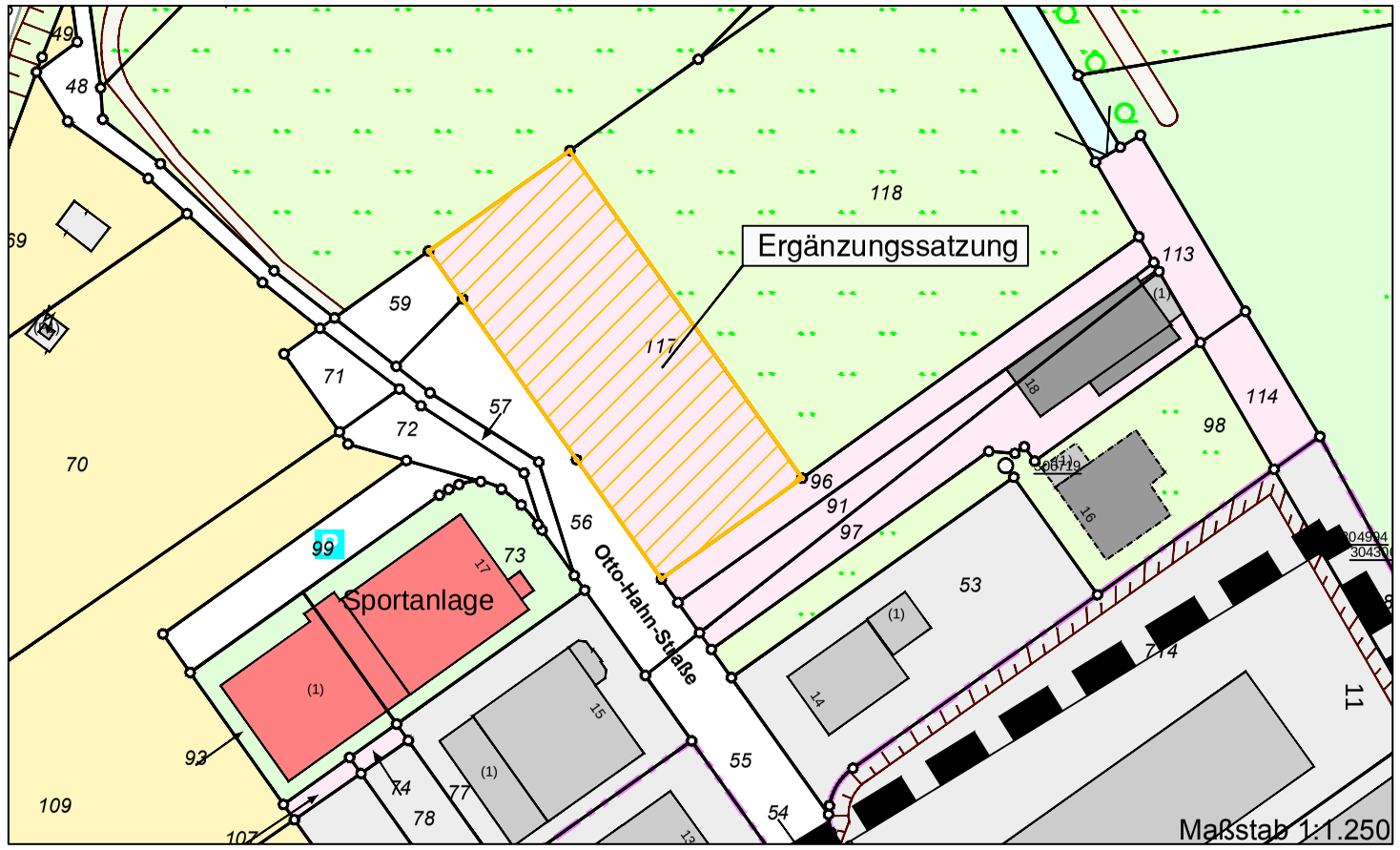

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ergänzungssatzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bedburg ist vom Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am ___.___.2015 beschlossen worden.
Sie wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.
Die vorstehende Satzung einschließlich der zeichnerischen Darstellung wird zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Bauamtes der Stadt Bedburg während der Dienststunden bereitgehalten.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, den ____.____.2015 Der Bürgermeister

Fassung für den Satzungsbeschluss
Datum: ___.___.2015

Legende:

räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1a / Bedburg-Lipp
(nördl. Grenze Innenbereichssatzung Bedburg)

räumlicher Geltungsbereich Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Der Bürgermeister
Am Rathaus 1
50181 Bedburg

Stadt Bedburg

KREISSTADT
BERGHEIM

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 21. Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 30.09.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW 2015 S. 495 ff), hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 28.09.2015 folgende Satzung zur 21. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Stadtgebiet

An Absatz 2 wird der Satz angefügt:

Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Der bisherige Absatz 3 entfällt.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat im Rahmen der Zuständigkeitsordnung einen Ausschuss. Sie sind dem Rat nicht mehr vorzulegen und spätestens auf die Tagesordnung der dem Antragseingang folgenden Ausschusssitzung zu setzen, wenn die Anregung mindestens 17 Tage vor der entsprechenden Ausschusssitzung eingegangen ist. Dem Antragsteller wird im Ausschuss zur Begründung seiner Anregung und Beschwerde ein Rederecht von höchstens 10 Minuten eingeräumt; die Redezeit kann durch Beschluss des Ausschusses verlängert werden. Die Stellungnahme der Verwaltung ist dem Antragsteller zusammen mit den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Ersatz des Verdienstausfalles

§ 12 d) erhält folgende Fassung:

Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

In § 12 f) wird die Zahl 23 wird durch 18 ersetzt.

§ 13 Aufwandsentschädigungen

In § 13 Abs. 2 wird das Wort Ausländerbeirat durch das Wort Integrationsrat ersetzt.

§ 16 Aufgaben der Ortsbürgermeister/-in

An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Darüber hinaus sind Ortsbürgermeister/-innen berechtigt, an allen nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen.

§ 17 Entschädigung der Ortsbürgermeister/-in

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Daneben steht dem/der Ortsbürgermeister/-in der Ersatz des Verdienstausfalles zu. Für die Durchführung von Altenehrungen und Ehejubiläen wird kein Ersatz des Verdienstausfalles und keine Fahrkostenerstattung gezahlt.

§ 19 Abs. 4 Befugnisse der Ausschüsse

§ 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Ausschüsse können im Einzelfall für bestimmte, komplexe oder schwierige Angelegenheiten Arbeitskreise, Beiräte oder Kommissionen mit lediglich beratender Befugnis bilden.
Die §§ 12 und 13 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 20 Bürgermeisterin

In § 20 Abs. 4 wird lit. b) neu eingefügt:

Stundung von Geldforderungen bis zu 200.000 € im Einzelfall, die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 100.000 € im Einzelfall und der Erlass von Geldforderungen bis zu 20.000 € im Einzelfall, die Bürgermeisterin unterrichtet den jeweils zuständigen Fachausschuss vierteljährlich über alle Stundungen über 40.000 € und alle Niederschlagungen und Erlasse über 10.000 € im Einzelfall,

§ 20 Abs. 4 lit d) erhält folgende Ergänzung:

Die Bürgermeisterin unterrichtet den jeweils zuständigen Fachausschuss vierteljährlich über alle Auftrags-vergaben ab 10.000 €,

§ 20 Abs. 4 lit e) erhält folgende Ergänzung:

Die Bürgermeisterin unterrichtet den jeweils zuständigen Fachausschuss vierteljährlich über alle Auftragsvergaben von 10.000 € bis 20.000 €,

§ 20 Abs. 4 lit f) erhält folgende Ergänzung:

Die Bürgermeisterin unterrichtet den jeweils zuständigen Fachausschuss vierteljährlich über alle Grundstückskäufe und –verkäufe von 10.000 € bis 20.000 €.

In § 20 Abs. 4 wird lit. j) neu angefügt:

Vergabe von Vermessungsleistungen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes

§ 21 Abs. 1 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Absatz 1 erhält folgende Ergänzung:

Die Bürgermeisterin unterrichtet den jeweils zuständigen Fachausschuss vierteljährlich über alle von ihr getroffenen Personalentscheidungen,

§ 23 Abs. 3 Verträge

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin, die Beigeordneten, die Fachbereichsleiter und der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 24 a Akteneinsicht

§ 24 a wird neu eingefügt:

Das Verlangen auf Akteneinsicht gem. § 55 Abs. 5 GO NRW ist der Bürgermeisterin vom Ratsmitglied Schriftlich anzuzeigen. Die Bürgermeisterin bestimmt den Ort der Akteneinsicht und die Teilnahme eines Bediensteten innerhalb von 10 Arbeitstagen.
Die Bürgermeisterin bestimmt den Ort der Akteneinsicht und die Teilnahme eines Bediensteten. Die Akteneinsicht hat innerhalb von 10 Arbeitstagen nach erfolgter Anzeige zu erfolgen.

Anlage 1 (Karte) zu § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Anlage 5 zu § 25 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage 5

Übersicht über die städtischen Bekanntmachungskästen, die für Bekanntmachungen gem. § 25 Abs. 2 der Hauptsatzung zur Verfügung stehen.

Nachstehend werden die verbleibenden Standorte aufgeführt:

Bergheim:	Am Rathaus, Bethlehemer Straße/Ecke Schützenstraße
Glessen:	Brauweiler Straße (an der Spar- und Darlehenskasse)
Niederaußem:	Kreuzung Oberaußemer Str./Dormagener Str.
Quadrath-Ichendorf:	Ahestraße/Ecke Priamosstraße

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 21. Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 30.09.2015
In Vertretung
gez. Ludes
Erster Beigeordneter

Jagdgenossenschaft *Kasterer Höhe*

Der Jagdvorstand

Einladung

Zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft *Kasterer Höhe* in der Gaststätte Casino Maaßen in 50181 Bedburg-Königshoven, Josef-Schnitzler-Straße 32, am Mittwoch, dem 28. Oktober 2015, 20.00 Uhr, lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. **Neuvergabe des Jagdpachtvertrages über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk "Kasterer Höhe"**
2. **Verschiedenes**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez.

Heinen

Geschäftsführer